



TOP III (Muster-)Weiterbildungsordnung

- III - 01** Umsetzung der überarbeiteten (Muster-)Weiterbildungsordnung 2003 in den
III - 01-003 Landesärztekammern
III - 01-004
III - 01-007

Beschluss

Auf Antrag des Vorstandes der Bundesärztekammer (Drucksache III - 01) beschließt der 113. Deutsche Ärztetag mit großer Mehrheit die überarbeitete (Muster-)Weiterbildungsordnung 2003 gemäß Anlage (abrufbar: www.bundesaerztekammer.de/113.DAET/Vorstandsanaeraege/MWBO) unter Berücksichtigung folgender Änderungsanträge und bittet die Landesärztekammern, diese bundeseinheitlich und zeitnah in den Kammerbereichen umzusetzen:

Keine Einschränkungen der Weiterbildung durch Festlegung auf ganztägige Tätigkeit

von Frau PD Dr. Borelli, Frau Dr. Dierkes und Herrn Dr. Gerheuser (Drucksache III - 01-003)

§ 5 Abs. 3 (bisheriger Vorschlag):

„Der befugte Arzt ist verpflichtet die Weiterbildung persönlich zu leiten und grundsätzlich ganztägig durchzuführen sowie zeitlich und inhaltlich ... Dies gilt auch, wenn die Befugnis mehreren Ärzten an einer oder mehreren Weiterbildungsstätten erteilt wird. Ist ein befugter Arzt an mehr als einer Weiterbildungsstätte tätig, ist eine gemeinsame Befugnis mit einem weiteren befugten Arzt an jeder Weiterbildungsstätte erforderlich.“

Ergänzung nach Satz 1 um:

"Eine Aufteilung auf mehrere teilzeitbeschäftigte Weiterbildungsbefugte ist jedoch möglich, wenn durch komplementäre Arbeitszeiten eine ganztägige Weiterbildung gewährleistet ist."

Der aktuelle Vorschlag zur Änderung der MBWO würde dazu führen, dass die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis an Personen in Teilzeittätigkeit nicht möglich ist. Wenn jedoch eine Aufteilung auf Personen an verschiedenen Kliniken (und somit faktischer Teilzeittätigkeit in einer Klinik) möglich ist, so muss auch eine direkte Teilzeittätigkeit bei Gewährleistung einer ganztägigen Anwesenheit eines der Weiterbildungsbefugten möglich sein. Bei zunehmender Flexibilisierung der Arbeitszeiten werden sonst

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Weiterbildungsmöglichkeiten unnötig eingeschränkt.

Verpflichtende Teilnahme an der Evaluation der ärztlichen Weiterbildung

von Herrn Dr. Botzlar, Herrn Dr. Emminger, Herrn Dr. Gehle, Herrn PD Dr. Scholz, Herrn Dr. Ungemach und Frau Dr. Gitter (Drucksache III - 01-004)

§ 5 „Befugnis“ der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) soll um einen Absatz (6) ergänzt werden, der lautet:

„(6) Der von der Ärztekammer zur Weiterbildung befugte Arzt ist verpflichtet, an Evaluationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen der Ärztekammer zur ärztlichen Weiterbildung teilzunehmen.“

Weiterbildungszeit Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin

von Herrn Dr. Dipl.-Chem. Nowak (Drucksache III - 01-007)

Weiterbildungszeit:

6 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Flugmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

180 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Flugmedizin

Ergänzen:

„Abweichend davon wird anstelle der 6-monatigen Weiterbildung in Flugmedizin ein über einen Zeitraum von einem Jahr regelmäßig absolviertes, alle zwei Wochen stattfindendes kollegiales Gespräch unter der Verantwortung des Leiters eines vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten flugmedizinischen Zentrums als abweichende, aber gleichwertige Weiterbildung anerkannt.“

Begründung:

Nach den Bestimmungen von JAR-FCL 3 und der deutschen Luftverkehrs- Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) müssen anerkannte flugmedizinische Sachverständige (AME) für die



Untersuchung von Piloten der Tauglichkeitsklasse 1 die Zusatzbezeichnung Flugmedizin besitzen. Schon jetzt zeichnet es sich ab, dass aufgrund kaum vorhandener Weiterbildungsmöglichkeiten in den nächsten Jahren ein erheblicher Mangel an anerkannten flugmedizinischen Sachverständigen auftreten wird. Die fünf flugmedizinischen Zentren (AMC) in der Bundesrepublik Deutschland werden nicht in der Lage sein, die Vielzahl der Untersuchungen, insbesondere von Privatpiloten, abzudecken. Von ehemals 800 fliegerärztlichen Untersuchungsstellen sind zum jetzigen Zeitpunkt nur noch 400 übriggeblieben, bei weiterhin abnehmender Tendenz durch altersbedingte Abgänge.

Um den Bedarf der nächsten Jahre decken zu können und auch zukünftig niedergelassenen und angestellten Kolleginnen und Kollegen die Weiterbildung in Flugmedizin zu ermöglichen, wird um Zustimmung zu dieser Ergänzung gebeten. Davon unberührt bleibt die 180-stündige Kurs-Weiterbildung.

Hinweis: Erst nach Beratung und Beschlussfassung der an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesenen Änderungsanträge steht die überarbeitete (Muster-)Weiterbildungsordnung 2003 zur Verfügung.

Folgende Änderungsanträge zum Antrag des Vorstandes der Bundesärztekammer (Drucksache III – 01) werden zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen.